

Satzung des Vereins der Eltern, Freund und Förderer der Patroklischule e.V.

Entwurf : Stand 19.3.2017

Änderungen zur Satzung vom 9.1.2014 sind wie folgt markiert:

Änderungen bzw. Ergänzungen sind unterstrichen

Streichungen sind unterstrichen und in Klammern gesetzt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Patroklischule Soest e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Soest.

(Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Soest eingetragen und führt danach den Zusatz e.V.)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Form der Förderung von Bildung und religiöser Erziehung.

Er will insbesondere

- a) die pädagogische Arbeit und das kulturelle Leben der Schule materiell und ideell fördern,
- b) die Verbundenheit der Schulgemeinde, der Ehemaligen und aller Vereinsmitglieder fördern,
- c) der Schule in der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere in ihrer Eigenschaft als katholische Bekenntnisschule beistehen,
- d) Unterstützung bedürftiger Schüler leisten,

(die Betreuung der Grundschüler einrichten, pflegen und fördern),

e) soziale Aufgaben im Schulbereich wahrnehmen,

f) Schulveranstaltungen fördern und

g) finanzielle Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche/juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um die Patroklischule Soest und die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Mitglieder haben folgende Rechte:

das aktive und passive Wahlrecht bei der Besetzung der Vereinsämter, das Stimmrecht und Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung. (Beide Eheleute haben Stimmrecht.)

(§ 4)

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes,

b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

(d) durch Streichung.)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.)

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig ist.

(§ 5)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Eheleuten ist nur ein Ehepartner beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag einzelnen Mitgliedern den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.

Bei Beitritt während des laufenden Jahres wird der volle Mitgliederbeitrag fällig.

(§ 6)

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Beirat).

(Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.)

(§ 7)

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. (dem Schatzmeister und dem Schriftführer) Darüber hinaus gehört dem Vorstand der Schulleiter als geborenes Mitglied an. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (oder die) 1. Vorsitzenden und den Schulleiter vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(Im Innenverhältnis, ohne Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen, ist zu Rechtsgeschäften über 2000,00€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.)

(Zum erweiterten Vorstand, nicht vertretungsberechtigt, gehören der oder die 2 Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer.)

(Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden alle 2 Jahre neu gewählt.)

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen; bis zu diesem Amtsantritt vermindert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 entsprechend.

(§ 8)

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
(Aufstellung des Haushaltsplanes,)
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit genehmigt.)

7. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernmündlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden sind.
8. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert oder durch Niederlegung ihres Mandats außer Amt, so führt der Leiter der Patroklischule als geborenes Mitglied des Vorstandes dessen Amtsgeschäfte. Er hat für baldige Neuwahl des Vorstandes nach dessen Wegfall zu sorgen.

(§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

(Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Schuljahres statt.)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (, bei Ehepaaren beide und auch das Ehrenmitglied) eine Stimme.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

(Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung außerhalb ist beschlussfähig.)

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Schulleiter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(§ 10)

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schulleiter geleitet.
7. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit, für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein

Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand hat nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Geschäfts- und Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
9. Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren,
 - b) wählt jährlich für das Geschäftsjahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben jährlich die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen,
 - c) beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes,
(wählt einen Beirat von 2 Personen für die Dauer von 2 Jahren, der den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten soll,)
 - d) berät und beschließt die Höhe der Vereinsbeiträge,
 - e) berät über Ehrenmitgliedschaft,
 - f) beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(§ 11)

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zwischen der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Die Liquidation erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Patroklschule oder dessen Träger, (zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des Vereinszwecks (siehe § 2) .) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.